# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Bezirk Niederbayern hat es sich zum Ziel gesetzt, die Menschen dabei zu unterstützen, mutiger und besser zu handeln. Dementsprechend hat auch die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für den Bezirk Niederbayern höchste Priorität. Verstöße können scherwiegende Folgen für unsere Einrichtungen, den uns anvertrauten Menschen, die Mitarbeitenden, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben und müssen daher frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Dementsprechend haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf menschrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren dargestellt.

# 1. Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann dieses Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über dieses Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzesund/oder Regelverstöße in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen den eigenen Geschäftsbereich betreffen oder entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

## 2. Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?

Alle Mitarbeitenden und externen Personen können Hinweise entweder

 postalisch an die Menschenrechtsbeauftragte des Bezirks Niederbayern unter folgender Anschrift richten:

Bezirk Niederbayern
Helga Stierstorfer
- Menschenrechtsbeauftragte -\_
Am Lurzenhof 15
84036 Landshut

• per Email an <a href="mailto:lksg-meldestelle@bezirk-niederbayern.de">lksg-meldestelle@bezirk-niederbayern.de</a>

#### 3. Wie wird mit dem Hinweis umgegangen?

Alle Informationen werden durch speziell geschulte Mitarbeitende der Compliance Abteilungen unserer Einrichtungen bearbeitet. Sie sind unparteilsch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

# 4. Was passiert, nachdem der Hinweis abgegeben wurde?

#### 4.1. Eingang

Der Eingang des Hinweises wird intern dokumentiert. Sofern der Hinweis nicht anonym ist, wird der Eingang dem Hinweisgebenden bestätigt.

#### 4.2. Prüfung

Die Menschrechtsbeauftragte prüft zunächst, ob ausreichende Informationen für eine Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, kontaktiert die Menschenrechtsbeauftragte die hinweisgebende Person, um weitere Informationen zu erfragen. Sollten keine weiteren Informationen gegeben werden können oder die Kontaktaufnahme nicht möglich sein, wird der Fall abgeschlossen und der Sachverhalt dokumentiert.

Sollten ausreichend Informationen vorliegen für eine sachgemäße Prüfung vorliegen, gibt die Menschrechtsbeauftragte den Hinweis zeitnah an die Beschwerdebeauftragten der jeweiligen Einrichtung zur weiteren Prüfung des Hinweises weiter.

#### 4.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdebeauftragten untersuchen den Sachverhalt umfassend selbst oder leiten den Sachverhalt an die zuständige Fachabteilung innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Die Beschwerdebeauftragten holen dazu eigenständig weitere notwendige Informationen zur Bewertung des Sachverhalts ein.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdebeauftragten nach Sachaufklärung und Erörterung fest, dass keine menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und /oder Zulieferern vorliegen, wird der Fall abgeschlossen und das Ergebnis der Untersuchung der Menschrechtsbeauftragte und der Klinikleitung zurückgemeldet.

Die Menschenrechtsbeauftragte informiert die hinweisgebende Person über den Ausgang der Untersuchung.

Untersuchung Für Fall. dass die durch die Beschwerdebeauftragten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern ergeben haben, wird umgehend die Klinikleitung und die Menschenrechtsbeauftragte informiert.

#### 4.4 Erarbeitung einer Lösung

Die Beschwerdebeauftragten erarbeiten zusammen mit den jeweiligen Fachabteilungen Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) und stellen diese Vorschläge der Klinikleitung und der Menschenrechtsbeauftragten vor. Die Klinikleitung entscheidet in Abstimmung mit der, Menschenrechtsbeauftragten über Verbesserungs- bzw. Optimierungsmaßnahmen.

#### 4.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Überwachung der Umsetzung des Lösungsvorschlages erfolgt durch die Beschwerdebeauftragten und der Menschenrechtsbeauftragten. Die Abhilfe bzw. Maßnahme(n) wird/werden dokumentiert und fließt/fließen in den Bericht und die aktualisierte Grundsatzerklärung mit ein.

#### 4.5 Abschluss

Die Menschenrechtsbeauftragte informiert die hinweisgebende Person (soweit möglich) über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

### 5. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen ab Bestätigungseingang bis hin zu mehreren Monaten dauern. Wir sind bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen. Spätestens nach 3 Monaten wird den hinweisgebenden Personen zumindest eine Sachstandsmitteilung gegeben. In der Zwischenzeit bitten wir von Nachfragen abzusehen.

Landshut, den 21.05.2024